

Erneute öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Zwischen Bundesbahn und Nahe, 13. Änderung“ (Nr. BM 1, 13 Ä) der Stadt Bad Kreuznach und rückwirkende Inkraftsetzung gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Im Zuge einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die 27 Pläne, die gemeinsam den Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) zum vorgenannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden, nicht einzeln ausgefertigt wurden.

Es ist jedoch erforderlich, dass alle Pläne des VEP einzeln ausgefertigt werden, weshalb eine erneute Bekanntmachung erforderlich ist.

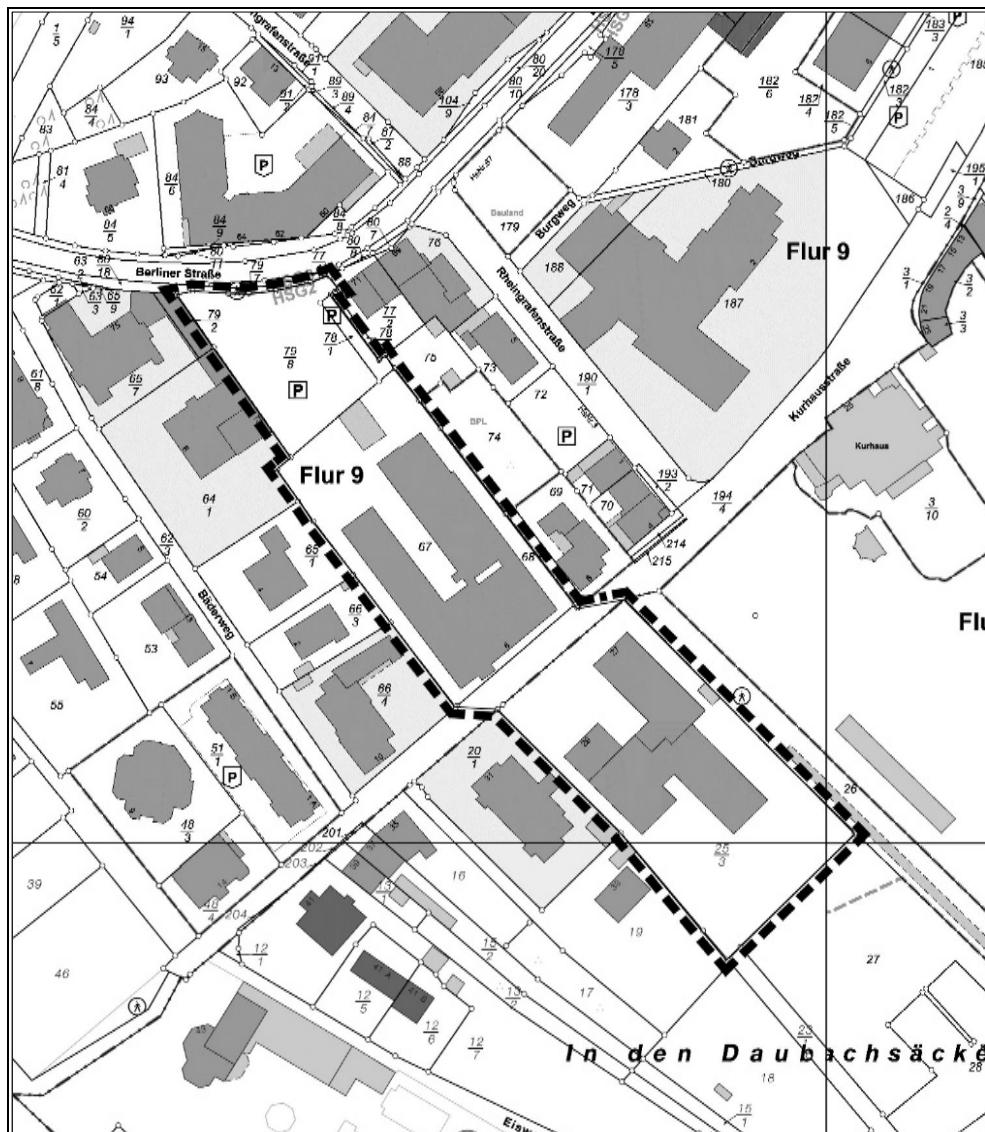
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Zwischen Bundesbahn und Nahe, 13. Änderung“ (Nr. BM 1, 13 Ä) wird daher unter Bezugnahme auf die Ausfertigung vom 12.10.2023 hiermit erneut bekannt gemacht und rückwirkend zum 16.10.2023 in Kraft gesetzt.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Grenzbeschreibung):

Gemarkung Bad Münster am Stein

Flur 8, Flurstück 25/3

Flur 9, Flurstücke 194/4 (teilweise), 67, 79/8, 78/1



Eine Veränderung der Sach- und Rechtslage ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Der Ausfertigungsmangel wird daher im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), rückwirkend zum 16.10.2023 geheilt.

Die Originalurkunde des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen, dem integrierten Vorhaben- und Erschließungsplan, der Satzung, der Begründung mit allen Anlagen werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung, Abt. 610-Stadtplanung und Umwelt, Viktoriastraße 13, Zimmer 42, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der vorgenannten Unterlagen auch ergänzend in das Internet eingestellt. Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage der Stadt Bad Kreuznach unter „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Ferner wird wie folgt hingewiesen auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 2 a Nr. 2 - 4, § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Kreuznach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird wie folgt hingewiesen:

Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Bad Kreuznach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach, den 27.10.2025

Abteilung Stadtplanung und Umwelt

Emanuel Letz, Oberbürgermeister